



Sankt Augustin, 9.12.2015

Laufende Nummer: 35/2015

**6. Änderungsordnung der Wahlordnung (21. Juni 2007) für die Wahlen des Senats,
der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und
Prodekane der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15. Oktober 2015**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-717, Fax +49 2241 865-8717, email:
katja.kluth@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Wahlordnung
für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte,
der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane
sowie der Gleichstellungskommission
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 21. Juni 2007**

| in der Fassung der [fünften](#) [sechsten](#) Änderungsordnung vom [19.02.](#)15.10.2015

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Kapitel 1 – Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte, und der Gleichstellungskommission und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze, Wahlrecht und Wählbarkeit

[§ 3 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe](#)

§ [34](#) Listenwahl

§ [45](#) Personenwahl

§ [56](#) Stellvertretung

§ [67](#) Wahlzeitpunkt

§ [78](#) Wahlvorstand

§ [89](#) Bekanntmachungen

II. Vorbereitung der Wahlen

§ [910](#) Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

§ [1011](#) Wahlausschreiben

§ [1112](#) Wahlvorschläge

§ [1132](#) Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

§ [1143](#) Nachträgliche Einreichung von Wahlvorschlägen

§ [1415](#) Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ [1516](#) Stimmzettel

III. Durchführung der Wahlen, Wahlergebnis, Wahlprüfung

§ [1617](#) Wahlhandlung, Stimmabgabe

[§ 16a Wahlhandlung, Stimmabgabe bei Online-Wahl](#)

§ [1718](#) Briefwahl

§ [1819](#) Auszählung und Gültigkeit der Stimmen

[§ 18a Auszählung und Gültigkeit der Stimmen bei Online-Wahl](#)

§ [1920](#) Wahl Niederschrift

§ [2021](#) Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten

§ [2122](#) Wahlprüfung

§ [2223](#) Nachwahl

§ [2324](#) Wiederholungswahl

IV. Schlussbestimmungen

§ [2254](#) Zusammentritt des Senats und der Fachbereichsräte

§ [2526](#) Verlust der Mitgliedschaft; Nachrücken von Ersatzmitgliedern; Ergänzungswahl

§ [2627](#) Aufbewahrung der Wahlunterlagen; Kosten

§ [2728](#) Vernichtung der Wahlunterlagen

Kapitel 2 – Wahl der Amtsträgerinnen und Amtsträger

§ [2829](#) Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

Kapitel 3 – Mitgliederinitiative

[§ 30 Mitgliederinitiative der Hochschule](#)

[§ 31 Mitgliederinitiative der Fachbereiche](#)

Kapitel 34 – Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

[§ 29 Übergangsregelung](#)

[§ 30](#)[32](#) Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der folgenden Organe, Gremien und Stellen der Hochschule:

- ~~des 1.~~ des 1. Senats,
- ~~und der 2.~~ Fachbereichsräte,
- ~~der 3.~~ Dekaninnen und oder der Dekane und ~~der~~ Prodekaninnen und oder der Prodekane,
- ~~sowie der 4.~~ Gleichstellungskommission.
- 5. Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(2) Darüber hinaus regelt sie die Mitgliederinitiative der Hochschule und die Mitgliederinitiative der Fachbereiche.

~~(2) Das nähere zu den Wahlen der Mitglieder des Präsidiums bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung.~~

Kapitel 1

Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze, Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, in den Fachbereichsräten und in der Gleichstellungskommission sowie die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind,

- die Mitglieder der Hochschule für die Wahl des Senats und der Gleichstellungskommission,
- die Mitglieder des Fachbereichs für die Wahl des jeweiligen Fachbereichsrates,
- die Studierenden der Hochschule für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruht das Wahlrecht.

(3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler (§ 9) eingetragen ist. Das Wahlrecht kann für jede Wahl nur einmal und nur persönlich durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden.

(4) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. Nicht wählbar sind die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler ~~Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.~~

(5) Niemand darf die Wahlen behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf keine wahlberechtigte Person in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

§ 3 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

(1) Die Gremien und Organe der Hochschule müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Auf die paritätische Repräsentanz soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen geachtet werden.

(2) Soweit Gremien oder Organe nach Gruppen getrennt besetzt werden, wird dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Absatzes 1 für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dadurch entsprochen, dass ihr Frauenanteil jeweils mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung oder Organbildung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt; die Bemühungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Besteht das Benennungsrecht in einem Gremium oder Organ nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt dies entsprechend für die letzte Position.

(4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung bzw. Organbildung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Senats oder des Fachbereichsrats nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

§ 34 Listenwahl

(1) Soweit § 45 nichts anderes bestimmt, wird nach den Grundsätzen der Listenwahl (Verhältnisswahl) gewählt. Nach dem Grundsatz der Listenwahl werden somit unter Berücksichtigung von § 45 die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden gewählt. Die Wählerin oder der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag an, für den sie oder er die Stimme abgeben will. Die Stimme kann nur für die gesamte Vorschlagsliste abgegeben werden.

(2) Die auf eine Mitgliedergruppe entfallenden Sitze werden auf die Vorschlagslisten wie folgt verteilt: Die für die jeweilige Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Die Zahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der für die Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen, wird durch die Gesamtzahl aller für die Mitgliedergruppe abgegebenen Stimmen geteilt. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze werden den Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Entfallen auf eine Vorschlagsliste mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 54 Personenwahl

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl wird gewählt, wenn

1. je Wahl und Mitgliedergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingegangen ist oder
2. für die jeweilige Mitgliedergruppe nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.
3. der Fachbereichsrat, und die Gleichstellungskommission und die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen sind.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen oder Vertreter aus der jeweiligen Mitgliedergruppe zu wählen sind. Sind weniger Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen, als Sitze für die jeweilige Mitgliedergruppe zu vergeben sind, so hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Bewerberinnen oder Bewerber aufgestellt wurden. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 kann nur eine solche Bewerberin oder ein solcher Bewerber gewählt werden, die bzw. der in der Vorschlagsliste aufgeführt ist. Die Bewerberinnen oder Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Entfallen auf eine Mitgliedergruppe mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Sätze 2-5 gelten im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 entsprechend.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 56 Stellvertretung

(1) Mitglieder von Senat, Fachbereichsräten und Gleichstellungskommission können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Teilnahme verhindert. Der Verhinderungsgrund ist der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied.

(2) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 34) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt. Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 45) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt.

§ 67 Wahlzeitpunkt

(1) Die Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte, und der Gleichstellungskommission sowie der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Sie finden grundsätzlich im Mai -des jeweiligen Jahres statt. Ein konkreter Termin soll zusammen mit dem Studierendenparlament abgestimmt werden.

(2) Das Präsidium bestimmt spätestens 7 Monate vorher die Wahltage und gibt sie unverzüglich bekannt. Die Wahltage müssen mindestens zwei aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Werktage sein.

§ 78 Wahlorgane

(1) Wahlgorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist kraft Amtes die [Kanzlerin oder der Kanzler Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung](#). Die Hochschule unterstützt den Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere stellt sie die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl stellt die Hochschule in erforderlichem Umfang Räume, Ressourcen des Dezernats für Informations- und Kommunikationstechnik, Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl; er ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung, Feststellung und Prüfung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl; sie oder er ist insbesondere zuständig für die Verwaltung und die Auslegung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler (vgl. § [910](#)), den Empfang der Wahlvorschläge und der Briefwahlumschläge (vgl. §§ [1112](#), [1718](#)), die Vorbereitung der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen (vgl. §§ [1516](#), [1718](#)) und die Bekanntmachung von Beschlüssen des Wahlvorstandes (vgl. §§ [89](#), [1415](#), [1011](#), [2021](#)). Sie oder er führt die diesbezüglichen Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stimmen sich in Zweifelsfällen mit dem Wahlvorstand über die konkrete Ausführung von Vorbereitungs- oder Durchführungsmaßnahmen ab.

(4) Der Wahlvorstand wird vom Präsidium bestellt. Ihm gehören je [einezwei](#) Vertreterin~~en~~ oder [ein](#) Vertreter der Mitgliedergruppen an. [Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.](#) Die Bestellungen erfolgen spätestens 7 Monate vor der Wahl.

(5) Die in den Wahlvorstand berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen können die Übernahme dieses Amtes nur aus wichtigem Grunde ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.

(6) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zugleich Bewerberin oder Bewerber für einen Sitz in den Gremien sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, erlischt die Mitgliedschaft im Wahlvorstand. Das Präsidium ergänzt den Wahlvorstand unverzüglich.

(7) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmzählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen und Aufgaben delegieren. Die Übernahme der Funktion kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Wahlvorstand.

(8) Der Wahlvorstand wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten zur konstituierenden Sitzung innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bestellung einberufen. Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. [Er gibt unverzüglich die Namen seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie seine Anschrift bekannt.](#)

(9) Die Mitglieder des Wahlvorstands sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(10) Der Wahlvorstand beschließt über die Einzelheiten zur Durchführung der Wahlen, insbesondere über

- die Aufstellung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler,
- die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten (mindestens 9 bis 15 Uhr),
- das Wahlausschreiben,
- die Zulassung der Wahlvorschläge,
- die Feststellung der Wahlergebnisse.

(11) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine werden spätestens 3 Arbeitstage vorher bekannt gemacht. Der Wahlvorstand ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden.

(12) Beschlussfassungen können auch außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Dem Umlaufverfahren muss ein schriftlicher, begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt in der Regel per Email. Jedes Mitglied kann seine Stimme in den drei Kategorien „Dafür“, „Dagegen“ und „Enthaltung“ abgeben. Stimmen in einem solchen Verfahren nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder mit gültiger Stimme, so gilt dies als Ablehnung einer Abstimmung über den vorgelegten Antrag. Das Umlaufverfahren ist mit Ablauf des 3. Werktags nach Zugang des Antrages abgeschlossen. Wenn vor Ablauf dieser Frist alle Voten vorliegen, ist bereits die Abstimmung beendet. Spätestens nach Ablauf der Frist teilt die/der Vorsitzende das Ergebnis mit und informiert den Wahlvorstand. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(123) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretungsperson aus der Hochschulverwaltung kann an den Sitzungen des Wahlvorstandes beratend teilnehmen.

(134) Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über

- Ort und Tag der Sitzung,
- den Gegenstand der Beratung,
- Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen im Wortlaut.

Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(145) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats, der Fachbereichsräte, und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung für die die Belange studentischer Hilfskräfte, spätestens nach einem Jahr.

§ 98 Bekanntmachungen

In der Wahlordnung vorgesehene Bekanntmachungen des Präsidiums, des Wahlvorstandes sowie der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erfolgen im Intranet.

II. Vorbereitung der Wahlen

§ 910 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte wird mit Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum in ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, getrennt nach Fachbereichen, Hochschuleinrichtungen und Mitgliedergruppen eingetragen.

(2) Der Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler wird bis spätestens 3 Monate vor der Wahl von der Hochschulverwaltung erstellt und an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter übergeben. Bis zur Wahl notwendige Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler werden nach Beschluss des Wahlvorstandes durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorgenommen und dem Wahlvorstand zur Kenntnis gebracht.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler unverzüglich zur Einsichtnahme aus.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler können innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Auslegung unter Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand erklärt werden. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und endgültig. Die Entscheidung wird der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 1011 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt bis spätestens 4 Monate vor der Wahl ein Wahlausschreiben, das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegeben wird. Das Wahlausschreiben ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben enthält

- Ort und Datum seines Erlasses,
- die Angabe, wo und für welchen Zeitraum das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
- die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
- den Hinweis, dass nur Mitglieder wählen und gewählt werden können, die in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen sind,
- den Hinweis auf Frist und Form für Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler unter Angabe des Endtermins,
- die Mindestzahl der Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen sowie den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
- die Aufforderung, Wahlvorschläge fristgemäß einzureichen, unter Angabe des Endtermins,
- den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Aufforderung, bei der Stimmabgabe den gültigen Dienstausweis, Personalausweis oder Studiausweis bereit zu halten,
- einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
- Ort und Zeit der Stimmenauszählung sowie der Feststellung des Wahlergebnisses und
- den Ort, an dem Wahlvorschläge, Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

Notwendige Änderungen des Wahlausschreibens nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich auf Beschluss des Wahlvorstandes vor.

§ 1112 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten bei Listenwahl gem. § 34, Einzelvorschläge bei Personenwahl gem. § 45 Absatz 1 Nr. 2) sind in der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbe-

reiteten Form getrennt nach Mitgliedergruppen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Bzgl. jeder Bewerberin oder jeden Bewerbers enthält der Wahlvorschlag

- Vor- und Familiennamen,
- den Fachbereich oder die Hochschuleinrichtung, dem sie oder er jeweils angehört,
- bei Studierenden die ladungsfähige Anschrift sowie
- die schriftliche und unwiderrufliche Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag. In den Vorschlagslisten werden die Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufgeführt und mit fortlaufenden Nummern versehen.

(3) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einer Vorschlagsliste für das jeweilige Gremium benannt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber umfassen, wie der Mitgliedergruppe Sitze zustehen.

(4) Jeder Wahlvorschlag soll von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe unterzeichnet werden.

(5) Bei einer Vorschlagsliste soll ersichtlich sein, welche Bewerberin oder welcher Bewerber zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreterin, Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierzu, gilt die an erster Stelle genannte Bewerberin oder der an erster Stelle genannte Bewerber als berechtigt. Die Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen werden.

§ 1213 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und legt diese dem Wahlvorstand unverzüglich zur Prüfung vor. Bei berichtigten und erneut eingereichten Wahlvorschlägen wird auch dieser Zeitpunkt vermerkt. Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge unverzüglich.

(2) Stellt der Wahlvorstand fest, dass ein Wahlvorschlag fehlerhaft oder ungültig ist, werden die oder der Betroffene hierüber informiert.

(23) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrer bzw. seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten benannt, fordert der Wahlvorstand sie oder ihn schriftlich gegen Empfangsbestätigung auf, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie oder er benannt bleiben will. Wird die Erklärungsfrist versäumt, wird sie oder er von sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen.

(34) Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet, werden diese gestrichen.

(45) Stellt der Wahlvorstand sonstige Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel und Einreichung des berichtigten Wahlvorschlags innerhalb einer Woche an. Die Rückgabe des Wahlvorschlags erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

(65) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versieht die gültigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein-

gegangen, entscheidet über die Reihenfolge das Los. Bei mangelhaften Vorschlagslisten zählt der Zeitpunkt des Eingangs nach erfolgter Berichtigung.

§ 1314 Nachträgliche Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Mitgliedergruppe eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Das gleiche gilt, wenn für eine der Mitgliedergruppen die Wahlvorschläge insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als dieser Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremien zustehen. Unter Hinweis auf die Folgen fordert der Wahlvorstand zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen auf.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Beschluss des Wahlvorstandes bekannt, dass Sitze unbesetzt bleiben.

§ 1415 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die gültigen Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner spätestens bis 2 -Monate vor Beginn der Wahl bekannt.

§ 1516 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereitet. Für die einzelnen Wahlen und die einzelnen Mitgliedergruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Vorschlagslisten in der nach § 123 Absatz 5 ermittelten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung der Bewerberin oder des Bewerbers untereinander aufgeführt. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, wird auch das Kennwort angegeben.

(3) Im Fall des § 45 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Bewerberinnen und Bewerber aus der Vorschlagsliste in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung in den Stimmzettel übernommen. In den übrigen Fällen des § 45 Absatz 1 werden die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung in den Stimmzettel übernommen.

III. Durchführung der Wahlen, Wahlergebnis, Wahlprüfung

§ 1617 Wahlhandlung, Stimmabgabe

(1) Auf jedem Campus werden die Aufgaben des Wahlvorstandes jeweils von mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes und mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern wahrgenommen. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend und ein Mitglied des Wahlvorstandes telefonisch erreichbar sein.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den ausgehändigten Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und verdeckt falten kann. Die

Wahlberechtigten dürfen in den Wahlräumen weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. Für die Dauer der Wahl überträgt die Präsidentin oder der Präsident dem jeweils lebensältesten, anwesenden Mitglied des Wahlvorstands das Hausrecht über die Wahlräume.

(3) Behinderte Wahlberechtigte können sich im jeweiligen Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson versichern. Vertrauensperson kann auch eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer sein. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der bei der Hilfestellung erlangten Kenntnisse verpflichtet.

(4) Vor Beginn der Stimmabgabe verschließt der Wahlvorstand die leeren Wahlurnen.

(5) Die Wahlberechtigung wird vor der Stimmabgabe durch die Vorlage des gültigen Dienstausweises oder des gültigen Personalausweises oder des gültigen Studiausweises nachgewiesen. Der Wahlvorstand oder die Wahlhelfer/innen stellen fest, ob die Wählerin bzw. der Wähler im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen ist.

(6) Der Wahlvorstand oder die Wahlhelfer/innen haben einen Wähler zurückzuweisen, der

- nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat, oder
- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat.

(7) Die oder der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in die vom Wahlvorstand unter Verschluss gehaltene Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler vermerkt.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 c) zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(9) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, werden die Wahlurnen verschlossen und aufbewahrt, so dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei Wiederaufnahme der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist. Anderenfalls bricht er die Wahl unverzüglich ab.

(10) Die Wahlurnen werden nach Ende der Stimmabgabe sicher und verschlossen bis zur Auszählung der Stimmen aufbewahrt.

§ 1718 Briefwahl

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand bis spätestens 1 Monat vor der Wahl [per E-Mail mündlich](#) oder schriftlich beantragt.

(2) Der oder dem Wahlberechtigten werden für die Briefwahl ein Stimmzettel, ein Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe, ein Wahlumschlag, ein Briefwahlumschlag mit den Vermerken "Schriftliche Stimmabgabe" und der Gruppenzugehörigkeit zur Aufnahme des Wahlumschlags, ein größerer Umschlag mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und dem Absender der oder des Wahlberechtigten und eine Briefwählerklärung ausgehändigt oder übersandt.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler. Die persönliche Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.

(4) Die oder der Wahlberechtigte legt den von ihr ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in den Wahlumschlag, diesen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag und übersendet oder übergibt den Briefwahlumschlag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(5) Die bis zur Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehenden Briefwahlumschläge werden unter Verschluss aufbewahrt. Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefwahlumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler ungeöffnet in die Wahlurnen.

(6) Verspätet eingehende Briefumschläge nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Briefumschläge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet vernichtet, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

| § 1819 Auszählung und Gültigkeit der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, zählt die gültigen Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines zweifelhaften Stimmzettels. Die Entscheidung wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

(3) Ungültig sind insbesondere Stimmen,

- die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- die im Falle der Briefwahl nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag abgegeben sind,
- aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
- die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten.

Unberücksichtigt bleiben Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

(4) Enthält im Falle der Briefwahl ein Wahlumschlag mehrere gleich lautende Stimmzettel, wird nur einer gewertet. Mehrere nicht gleich lautende Stimmzettel gelten als ungültige Stimme.

(5) Sollte die öffentliche Auszählung der Stimmen durch Einwirken Dritter erheblich gestört, behindert oder gefährdet werden, kann der Wahlvorstand die Öffentlichkeit von der Auszählung ausschließen.

(6) Prüfung und Auszählung findet auf dem Campus Sankt Augustin statt. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis für die gesamte Hochschule fest.

| § 1920 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift enthält:

- die Summe der insgesamt abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gültigkeit, Ungültigkeit, Fachbereichen, Einrichtungen und Mitgliedergruppen,
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- die Summe der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen,
- die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- die Reihenfolge der gegebenenfalls nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber (Ersatzmitglieder) und
- gegebenenfalls besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 2021 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis unverzüglich dem Präsidium mit und gibt es in der Hochschule für die Dauer von vier Wochen bekannt.

(2) Erklärt der oder die Gewählte nicht schriftlich innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Wahlvorstand, dass sie oder er die Wahl ablehne, gilt die Wahl als angenommen.

§ 2122 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unabhängig von einem Wahlprüfungsverfahren gültig.

(2) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand endgültig. Der Einspruch ist begründet, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist; es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Entscheidung wird der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 2223 Nachwahl

(1) Sobald feststeht, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlvorstand die Wahl ab und gibt bekannt, dass eine Nachwahl stattfinden wird.

(2) Bei der Nachwahl wird mit dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlräumen und vor dem für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorstand gewählt.

§ 2324 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen. Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund desselben Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Verzeichnisses Abweichungen vorschreibt.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechzig Tage nach Bekanntgabe bzw. Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 2425 Zusammentritt des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission

Der Wahlvorstand beruft die gewählten Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission zu ihren konstituierenden Sitzungen ein. Die Sitzungen sollen spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses stattfinden. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.

§ 2526 Verlust der Mitgliedschaft; Nachrücken von Ersatzmitgliedern; Ergänzungswahl

(1) Ein Mitglied des Senats, des Fachbereichsrates oder der Gleichstellungskommission verliert die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium insbesondere dann, wenn

- sich seine Gruppenzugehörigkeit ändert,
- sich nachträglich ergibt, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitgliedes ausgegangen wurde,
- es auf sein Mandat verzichtet,
- seine Wählbarkeit wegfällt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor oder verliert ein Mitglied eines Gremiums seine Stimmberechtigung in dem Gremium, fällt der freiwerdende Sitz der oder dem nächstplatzierten, bisher nicht berücksichtigten Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten zu, die oder der mindestens eine Stimme erhalten hat. Bei der Verhältniswahl sind die nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags Ersatzleute. Das Präsidium stellt den Eintritt einer Ersatzkandidatin oder eines Ersatzkandidaten für ausgeschiedene Mitglieder fest und gibt ihn bekannt.

(3) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Legislaturperiode des Organs oder Gremiums eines der Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat derselben Gruppe nachrücken kann und mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt. Für Mitglieder im Fachbereichsrat ist eine Ergänzungswahl nicht erforderlich, wenn die Fachbereichsordnung für diesen Fall eine Stimmengewichtung vorsieht, die das mit der grundsätzlichen Sitzverteilung beabsichtigte relative Stimmenverhältnis zwischen den Gruppen sicherstellt.

(4) Ergänzungswahlen, die nur eine einzelne Gruppe betreffen, können auf Beschluss des Wahlvorstands im Rahmen einer Wahlsitzung durchgeführt werden.

Eine Wahlsitzung kann unter folgenden Auflagen durchgeführt werden:

1. alle Wahlberechtigten sind persönlich schriftlich einzuladen,
2. auf das besondere Wahlverfahren ist ausführlich hinzuweisen,
3. dem Anschreiben ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten beizufügen,
4. die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche,
5. Wahlvorschläge können vor oder während der Wahlsitzung eingehen,
6. die Wahlsitzung ist von der oder dem Wahlvorstandsvorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unter Anwesenheit eines zweiten Mitglieds des Wahlvorstands zu leiten und
7. die Abstimmung erfolgt geheim.

(5) Im Übrigen gelten für die Ergänzungswahlen die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Der Wahlvorstand kann für Ergänzungswahlen lediglich Briefwahl vorsehen.

§ 2627 Aufbewahrung der Wahlunterlagen; Kosten

(1) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist zu einem Wahlprüfungsverfahren vom Wahlvorstand unter Verschluss aufbewahrt.

(2) Die Wahlunterlagen gibt der Wahlvorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist der Hochschulverwaltung zur Aufbewahrung.

(3) Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 2728 Vernichtung von Wahlunterlagen

Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, die Wahlscheine und die Stimmzettel sind nach Ablauf von 6 Monaten zu vernichten, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

Kapitel 2

Wahl der Amtsträgerinnen oder Amtsträger

§ 2829 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats finden in [der konstituierenden einer](#) Sitzung des Fachbereichsrates statt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats beginnt zum 01. Juni -des jeweiligen Wahljahres.

(2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans können die Mitglieder des Fachbereichsrates Vorschläge machen. Jedes Mitglied kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

(3) Die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl ist geheim. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder (nicht bezogen auf die Zahl der anwesenden Mitglieder) des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Wird keine oder keiner der Vorgesetzten gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und die zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.

(4) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt, so tritt die Prodekanin oder der Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Anderenfalls wird für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt.

(5) Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan gewählt, sofern die Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

(6) Die Absätze 2-5 gelten für die Wahl der Mitglieder des Dekanats entsprechend.

Kapitel 3 Mitgliederinitiative

§ 30 Mitgliederinitiative der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss **mindestens ein Mitglied bis höchstens drei Mitglieder** der Hochschule benennen, **das berechtigt ist bzw. die berechtigt sind**, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist der Wahlvorstand. Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind gegenüber dem Wahlvorstand hierzu auskunftspflichtig.

(4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist der Wahlvorstand.

§ 31 Mitgliederinitiative der Fachbereiche

(1) Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die die Dekanin/der Dekan oder der Fachbereichsrat oder für die der Studienbeirat gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.

(2) Der Antrag muss schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss **mindestens ein Mitglied bis höchstens bis zu drei Mitglieder des Fachbereichs benennen, das berechtigt ist bzw. die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.**

(3) Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde Absatz, ist die Fachbereichsleitung des betreffenden Fachbereichs.

(4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist der betreffende Fachbereich.

Kapitel 43

Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 29 Übergangsregelung

~~(1) Die Hochschulwahlen 2014 (Wahl der Mitglieder des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte, die der Gruppe der Studierenden angehören) werden nach Maßgabe der Wahlordnung vom 21.06.2007 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 17.11.2011 durchgeführt.~~

~~(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 findet die auf das Inkrafttreten dieser Wahlordnung folgende Wahl sämtlicher Mitglieder des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte, die nicht der Gruppe der Studierenden angehören, im Oktober 2015 statt.~~

§ 3032 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.02. 15.10.2015

Sankt Augustin, den 12.11.2015

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Wahlordnung
für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte,
der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane
sowie der Gleichstellungskommission
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 21. Juni 2007**

in der Fassung der sechsten Änderungsordnung vom 15.10.2015

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Kapitel 1 – Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte, der Gleichstellungskommission und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze, Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 3 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

§ 4 Listenwahl

§ 5 Personenwahl

§ 6 Stellvertretung

§ 7 Wahlzeitpunkt

§ 8 Wahlvorstand

§ 9 Bekanntmachungen

II. Vorbereitung der Wahlen

§ 10 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

§ 11 Wahlausschreiben

§ 12 Wahlvorschläge

§ 132 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

§ 143 Nachträgliche Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 15 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 16 Stimmzettel

III. Durchführung der Wahlen, Wahlergebnis, Wahlprüfung

§ 17 Wahlhandlung, Stimmabgabe

§ 18 Briefwahl

§ 19 Auszählung und Gültigkeit der Stimmen

§ 20 Wahlniederschrift

§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten

§ 22 Wahlprüfung

§ 23 Nachwahl

§ 24 Wiederholungswahl

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Zusammentritt des Senats und der Fachbereichsräte

§ 26 Verlust der Mitgliedschaft; Nachrücken von Ersatzmitgliedern; Ergänzungswahl

§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen; Kosten

§ 28 Vernichtung der Wahlunterlagen

Kapitel 2 – Wahl der Amtsträgerinnen und Amtsträger

§ 29 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

Kapitel 3 – Mitgliederinitiative

§ 30 Mitgliederinitiative der Hochschule
§ 31 Mitgliederinitiative der Fachbereiche

Kapitel 4 – Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der folgenden Organe, Gremien und Stellen der Hochschule:

- 1. Senat,
- 2. Fachbereichsräte,
- 3. Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane,
- 4. Gleichstellungskommission
- 5. Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(2) Darüber hinaus regelt sie die Mitgliederinitiative der Hochschule und die Mitgliederinitiative der Fachbereiche.

Kapitel 1

Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze, Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, in den Fachbereichsräten und in der Gleichstellungskommission sowie die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind,

- die Mitglieder der Hochschule für die Wahl des Senats und der Gleichstellungskommission,
- die Mitglieder des Fachbereichs für die Wahl des jeweiligen Fachbereichsrates,
- die Studierenden der Hochschule für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruht das Wahlrecht.

(3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler (§ 9) eingetragen ist. Das Wahlrecht kann für jede Wahl nur einmal und nur persönlich durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden.

(4) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. Nicht wählbar sind die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler .

(5) Niemand darf die Wahlen behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf keine wahlberechtigte Person in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

§ 3 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

(1) Die Gremien und Organe der Hochschule müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Auf die paritätische Repräsentanz soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen geachtet werden.

(2) Soweit Gremien oder Organe nach Gruppen getrennt besetzt werden, wird dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Absatzes 1 für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dadurch entsprochen, dass ihr Frauenanteil jeweils mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung oder Organbildung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt; die Bemühungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Besteht das Benennungsrecht in einem Gremium oder Organ nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt dies entsprechend für die letzte Position.

(4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung bzw. Organbildung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Senats oder des Fachbereichsrats nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

§ 4 Listenwahl

(1) Soweit § 5 nichts anderes bestimmt, wird nach den Grundsätzen der Listenwahl (Verhältnisswahl) gewählt. Nach dem Grundsatz der Listenwahl werden somit unter Berücksichtigung von § 5 die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden gewählt. Die Wählerin oder der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag an, für den sie oder er die Stimme abgeben will. Die Stimme kann nur für die gesamte Vorschlagsliste abgegeben werden.

(2) Die auf eine Mitgliedergruppe entfallenden Sitze werden auf die Vorschlagslisten wie folgt verteilt: Die für die jeweilige Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Die Zahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der für die Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen, wird durch die Gesamtzahl aller für die Mitgliedergruppe abgegebenen Stimmen geteilt. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze werden den Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Entfallen auf eine Vorschlagsliste mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 5 Personenwahl

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl wird gewählt, wenn

1. je Wahl und Mitgliedergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingegangen ist oder
2. für die jeweilige Mitgliedergruppe nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.
3. der Fachbereichsrat, die Gleichstellungskommission und die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen sind.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen oder Vertreter aus der jeweiligen Mitgliedergruppe zu wählen sind. Sind weniger Bewerberinnen oder Bewerber

ber vorgeschlagen, als Sitze für die jeweilige Mitgliedergruppe zu vergeben sind, so hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Bewerberinnen oder Bewerber aufgestellt wurden. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 kann nur eine solche Bewerberin oder ein solcher Bewerber gewählt werden, die bzw. der in der Vorschlagsliste aufgeführt ist. Die Bewerberinnen oder Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Entfallen auf eine Mitgliedergruppe mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Sätze 2-5 gelten im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 entsprechend.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

§ 6 Stellvertretung

(1) Mitglieder von Senat, Fachbereichsräten und Gleichstellungskommission können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Teilnahme verhindert. Der Verhinderungsgrund ist der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied.

(2) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 4) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 5) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt.

§ 7 Wahlzeitpunkt

(1) Die Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte, der Gleichstellungskommission sowie der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Sie finden grundsätzlich im Mai des jeweiligen Jahres statt. Ein konkreter Termin soll zusammen mit dem Studierendenparlament abgestimmt werden.

(2) Das Präsidium bestimmt spätestens 7 Monate vorher die Wahltage und gibt sie unverzüglich bekannt. Die Wahltage müssen mindestens zwei aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Werkstage sein.

§ 8 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist kraft Amtes die Kanzlerin oder der Kanzler. Die Hochschule unterstützt den Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere stellt sie die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl stellt die Hochschule in erforderlichem Umfang Räume, Ressourcen des Dezernats für Informations- und Kommunikationstechnik, Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl; er ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über die

eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung, Feststellung und Prüfung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl; sie oder er ist insbesondere zuständig für die Verwaltung und die Auslegung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler (vgl. § 10), den Empfang der Wahlvorschläge und der Briefwahlumschläge (vgl. §§ 12, 18), die Vorbereitung der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen (vgl. §§ 16, 18) und die Bekanntmachung von Beschlüssen des Wahlvorstandes (vgl. §§ 9, 15, 11, 21). Sie oder er führt die diesbezüglichen Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stimmen sich in Zweifelsfällen mit dem Wahlvorstand über die konkrete Ausführung von Vorbereitungs- oder Durchführungsmaßnahmen ab.

(4) Der Wahlvorstand wird vom Präsidium bestellt. Ihm gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen an. Die Bestellungen erfolgen spätestens 7 Monate vor der Wahl.

(5) Die in den Wahlvorstand berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen können die Übernahme dieses Amtes nur aus wichtigem Grunde ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.

(6) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zugleich Bewerberin oder Bewerber für einen Sitz in den Gremien sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, erlischt die Mitgliedschaft im Wahlvorstand. Das Präsidium ergänzt den Wahlvorstand unverzüglich.

(7) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmenzählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen und Aufgaben delegieren. Die Übernahme der Funktion kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Wahlvorstand.

(8) Der Wahlvorstand wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten zur konstituierenden Sitzung innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bestellung einberufen. Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Wahlvorstands sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(10) Der Wahlvorstand beschließt über die Einzelheiten zur Durchführung der Wahlen, insbesondere über

- die Aufstellung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler,
- die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten (mindestens 9 bis 15 Uhr),
- das Wahlausschreiben,
- die Zulassung der Wahlvorschläge,
- die Feststellung der Wahlergebnisse.

(11) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine werden spätestens 3 Arbeitstage vorher bekannt gemacht. Der Wahlvorstand ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden.

(12) Beschlussfassungen können auch außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Dem Umlaufverfahren muss ein schriftlicher, begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt in der Regel per Email. Jedes Mitglied kann seine Stimme in den drei Kategorien „Dafür“, „Dagegen“ und „Enthaltung“ abgeben. Stimmen in einem solchen Verfahren nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder mit gültiger Stimme, so gilt dies als Ablehnung einer Abstimmung über den vorgelegten Antrag. Das Umlaufverfahren ist mit Ablauf des 3. Werktags nach Zugang des Antrages abgeschlossen. Wenn vor Ablauf dieser Frist alle Voten vorliegen, ist bereits die Abstimmung beendet. Spätestens nach Ablauf der Frist teilt die/der Vorsitzende das Ergebnis mit und informiert den Wahlvorstand. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(13) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretungsperson aus der Hochschulverwaltung kann an den Sitzungen des Wahlvorstandes beratend teilnehmen.

(14) Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über

- Ort und Tag der Sitzung,
- den Gegenstand der Beratung,
- Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen im Wortlaut.

Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(15) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats, der Fachbereichsräte, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung für die die Belange studentischer Hilfskräfte.

§ 9 Bekanntmachungen

In der Wahlordnung vorgesehene Bekanntmachungen des Präsidiums, des Wahlvorstandes sowie der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erfolgen im Intranet.

II. Vorbereitung der Wahlen

§ 10 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte wird mit Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum in ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, getrennt nach Fachbereichen, Hochschuleinrichtungen und Mitgliedergruppen eingetragen.

(2) Der Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler wird bis spätestens 3 Monate vor der Wahl von der Hochschulverwaltung erstellt und an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter übergeben. Bis zur Wahl notwendige Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorgenommen und dem Wahlvorstand zur Kenntnis gebracht.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler unverzüglich zur Einsichtnahme aus.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler können innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Auslegung unter Angabe von Gründen schriftlich

oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand erklärt werden. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und endgültig. Die Entscheidung wird der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt bis spätestens 4 Monate vor der Wahl ein Wahlausschreiben, das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegeben wird. Das Wahlausschreiben ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben enthält

- Ort und Datum seines Erlasses,
- die Angabe, wo und für welchen Zeitraum das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
- die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
- den Hinweis, dass nur Mitglieder wählen und gewählt werden können, die in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen sind,
- den Hinweis auf Frist und Form für Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler unter Angabe des Endtermins,
- die Mindestzahl der Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen sowie den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
- die Aufforderung, Wahlvorschläge fristgemäß einzureichen, unter Angabe des Endtermins,
- den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Aufforderung, bei der Stimmabgabe den gültigen Dienstausweis, Personalausweis oder Studiausweis bereit zu halten,
- einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
- Ort und Zeit der Stimmenauszählung sowie der Feststellung des Wahlergebnisses und
- den Ort, an dem Wahlvorschläge, Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

Notwendige Änderungen des Wahlausschreibens nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich auf Beschluss des Wahlvorstandes vor.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten bei Listenwahl gem. § 4, Einzelvorschläge bei Personenwahl gem. § 5 Absatz 1 Nr. 2) sind in der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereiteten Form getrennt nach Mitgliedergruppen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Bzgl. jeder Bewerberin oder jeden Bewerbers enthält der Wahlvorschlag

- Vor- und Familiennamen,
- den Fachbereich oder die Hochschuleinrichtung, dem sie oder er jeweils angehört,
- bei Studierenden die ladungsfähige Anschrift sowie
- die schriftliche und unwiderrufliche Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag. In den Vorschlagslisten werden die Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufgeführt und mit fortlaufenden Nummern versehen.

(3) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einer Vorschlagsliste für das jeweilige Gremium benannt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber umfassen, wie der Mitgliedergruppe Sitze zustehen.

(4) Jeder Wahlvorschlag soll von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe unterzeichnet werden.

(5) Bei einer Vorschlagsliste soll ersichtlich sein, welche Bewerberin oder welcher Bewerber zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreterin, Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierzu, gilt die an erster Stelle genannte Bewerberin oder der an erster Stelle genannte Bewerber als berechtigt. Die Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen werden.

§ 13 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und legt diese dem Wahlvorstand unverzüglich zur Prüfung vor. Bei berichtigten und erneut eingereichten Wahlvorschlägen wird auch dieser Zeitpunkt vermerkt. Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge unverzüglich.

(2) Stellt der Wahlvorstand fest, dass ein Wahlvorschlag fehlerhaft oder ungültig ist, werden die oder der Betroffene hierüber informiert.

(3) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrer bzw. seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten benannt, fordert der Wahlvorstand sie oder ihn schriftlich gegen Empfangsbestätigung auf, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie oder er benannt bleiben will. Wird die Erklärungsfrist versäumt, wird sie oder er von sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen.

(4) Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet, werden diese gestrichen.

(5) Stellt der Wahlvorstand sonstige Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel und Einreichung des berichtigten Wahlvorschlags innerhalb einer Woche an. Die Rückgabe des Wahlvorschlags erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versieht die gültigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet über die Reihenfolge das Los. Bei mangelhaften Vorschlagslisten zählt der Zeitpunkt des Eingangs nach erfolgter Berichtigung.

§ 14 Nachträgliche Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Mitgliedergruppe eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Das gleiche gilt, wenn für eine der Mitgliedergruppen die Wahlvorschläge insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als dieser Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremien zustehen. Unter Hinweis auf die Folgen fordert der Wahlvorstand zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen auf.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Beschluss des Wahlvorstandes bekannt, dass Sitze unbesetzt bleiben.

§ 15 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die gültigen Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner spätestens bis 2 Monate vor Beginn der Wahl bekannt.

§ 16 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereitet. Für die einzelnen Wahlen und die einzelnen Mitgliedergruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Vorschlagslisten in der nach § 13 Absatz 5 ermittelten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung der Bewerberin oder des Bewerbers untereinander aufgeführt. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, wird auch das Kennwort angegeben.

(3) Im Fall des § 5 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Bewerberinnen und Bewerber aus der Vorschlagsliste in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung in den Stimmzettel übernommen. In den übrigen Fällen des § 5 Absatz 1 werden die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung in den Stimmzettel übernommen.

III. Durchführung der Wahlen, Wahlergebnis, Wahlprüfung

§ 17 Wahlhandlung, Stimmabgabe

(1) Auf jedem Campus werden die Aufgaben des Wahlvorstandes jeweils von mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes und mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern wahrgenommen. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend und ein Mitglied des Wahlvorstandes telefonisch erreichbar sein.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den ausgehändigten Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und verdeckt falten kann. Die Wahlberechtigten dürfen in den Wahlräumen weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. Für die Dauer der Wahl überträgt die Präsidentin oder der Präsident dem jeweils lebensältesten, anwesenden Mitglied des Wahlvorstandes das Hausrecht über die Wahlräume.

(3) Behinderte Wahlberechtigte können sich im jeweiligen Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson versichern. Vertrauensperson kann auch eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer sein. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der bei der Hilfestellung erlangten Kenntnisse verpflichtet.

(4) Vor Beginn der Stimmabgabe verschließt der Wahlvorstand die leeren Wahlurnen.

(5) Die Wahlberechtigung wird vor der Stimmabgabe durch die Vorlage des gültigen Dienstausweises oder des gültigen Personalausweises oder des gültigen Studiausweises nachgewie-

sen. Der Wahlvorstand oder die Wahlhelfer/innen stellen fest, ob die Wählerin bzw. der Wähler im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen ist.

(6) Der Wahlvorstand oder die Wahlhelfer/innen haben einen Wähler zurückzuweisen, der

- a) nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,
- b) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat, oder
- c) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat.

(7) Die oder der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in die vom Wahlvorstand unter Verschluss gehaltene Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler vermerkt.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 c) zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(9) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, werden die Wahlurnen verschlossen und aufbewahrt, so dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei Wiederaufnahme der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist. Anderenfalls bricht er die Wahl unverzüglich ab.

(10) Die Wahlurnen werden nach Ende der Stimmabgabe sicher und verschlossen bis zur Auszählung der Stimmen aufbewahrt.

§ 18 Briefwahl

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand bis spätestens 1 Monat vor der Wahl per E-Mail oder schriftlich beantragt.

(2) Der oder dem Wahlberechtigten werden für die Briefwahl ein Stimmzettel, ein Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe, ein Wahlumschlag, ein Briefwahlumschlag mit den Vermerken "Schriftliche Stimmabgabe" und der Gruppenzugehörigkeit zur Aufnahme des Wahlumschlags, ein größerer Umschlag mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und dem Absender der oder des Wahlberechtigten und eine Briefwählerläuterung ausgehändigt oder übersandt.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler. Die persönliche Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.

(4) Die oder der Wahlberechtigte legt den von ihr ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in den Wahlumschlag, diesen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag und übersendet oder übergibt den Briefwahlumschlag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(5) Die bis zur Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehenden Briefwahlumschläge werden unter Verschluss aufbewahrt. Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefwahlumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler ungeöffnet in die Wahlurnen.

(6) Verspätet eingehende Briefumschläge nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Briefumschläge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet vernichtet, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19 Auszählung und Gültigkeit der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, zählt die gültigen Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines zweifelhaften Stimmzettels. Die Entscheidung wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

(3) Ungültig sind insbesondere Stimmen,

- die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- die im Falle der Briefwahl nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag abgegeben sind,
- aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
- die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten.

Unberücksichtigt bleiben Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

(4) Enthält im Falle der Briefwahl ein Wahlumschlag mehrere gleich lautende Stimmzettel, wird nur einer gewertet. Mehrere nicht gleich lautende Stimmzettel gelten als ungültige Stimme.

(5) Sollte die öffentliche Auszählung der Stimmen durch Einwirken Dritter erheblich gestört, behindert oder gefährdet werden, kann der Wahlvorstand die Öffentlichkeit von der Auszählung ausschließen.

(6) Prüfung und Auszählung findet auf dem Campus Sankt Augustin statt. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis für die gesamte Hochschule fest.

§ 20 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift enthält:

- die Summe der insgesamt abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gültigkeit, Ungültigkeit, Fachbereichen, Einrichtungen und Mitgliedergruppen,
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- die Summe der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen,
- die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- die Reihenfolge der gegebenenfalls nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber (Ersatzmitglieder) und
- gegebenenfalls besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis unverzüglich dem Präsidium mit und gibt es in der Hochschule für die Dauer von vier Wochen bekannt.

(2) Erklärt der oder die Gewählte nicht schriftlich innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Wahlvorstand, dass sie oder er die Wahl ablehne, gilt die Wahl als angenommen.

§ 22 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unabhängig von einem Wahlprüfungsverfahren gültig.

(2) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand endgültig. Der Einspruch ist begründet, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist; es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Entscheidung wird der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 23 Nachwahl

(1) Sobald feststeht, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlvorstand die Wahl ab und gibt bekannt, dass eine Nachwahl stattfinden wird.

(2) Bei der Nachwahl wird mit dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlräumen und vor dem für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorstand gewählt.

§ 24 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen. Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, auf Grund desselben Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Verzeichnisses Abweichungen vorschreibt.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechzig Tage nach Bekanntgabe bzw. Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Zusammentritt des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission

Der Wahlvorstand beruft die gewählten Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission zu ihren konstituierenden Sitzungen ein. Die Sitzungen sollen spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses stattfinden. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.

§ 26 Verlust der Mitgliedschaft; Nachrücken von Ersatzmitgliedern; Ergänzungswahl

(1) Ein Mitglied des Senats, des Fachbereichsrates oder der Gleichstellungskommission verliert die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium insbesondere dann, wenn

- sich seine Gruppenzugehörigkeit ändert,
- sich nachträglich ergibt, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitgliedes ausgegangen wurde,
- es auf sein Mandat verzichtet,
- seine Wählbarkeit wegfällt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor oder verliert ein Mitglied eines Gremiums seine Stimmberechtigung in dem Gremium, fällt der freiwerdende Sitz der oder dem nächstplatzierten, bisher nicht berücksichtigten Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten zu, die oder der mindestens eine Stimme erhalten hat. Bei der Verhältniswahl sind die nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags Ersatzleute. Das Präsidium stellt den Eintritt einer Ersatzkandidatin oder eines Ersatzkandidaten für ausgeschiedene Mitglieder fest und gibt ihn bekannt.

(3) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Legislaturperiode des Organs oder Gremiums eines der Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat derselben Gruppe nachrücken kann und mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt. Für Mitglieder im Fachbereichsrat ist eine Ergänzungswahl nicht erforderlich, wenn die Fachbereichsordnung für diesen Fall eine Stimmengewichtung vorsieht, die das mit der grundsätzlichen Sitzverteilung beabsichtigte relative Stimmenverhältnis zwischen den Gruppen sicherstellt.

(4) Ergänzungswahlen, die nur eine einzelne Gruppe betreffen, können auf Beschluss des Wahlvorstands im Rahmen einer Wahlsitzung durchgeführt werden.

Eine Wahlsitzung kann unter folgenden Auflagen durchgeführt werden:

1. alle Wahlberechtigten sind persönlich schriftlich einzuladen,
2. auf das besondere Wahlverfahren ist ausführlich hinzuweisen,
3. dem Anschreiben ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten beizufügen,
4. die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche,
5. Wahlvorschläge können vor oder während der Wahlsitzung eingehen,
6. die Wahlsitzung ist von der oder dem Wahlvorstandsvorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unter Anwesenheit eines zweiten Mitglieds des Wahlvorstands zu leiten und
7. die Abstimmung erfolgt geheim.

(5) Im Übrigen gelten für die Ergänzungswahlen die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Der Wahlvorstand kann für Ergänzungswahlen lediglich Briefwahl vorsehen.

§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen; Kosten

(1) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist zu einem Wahlprüfungsverfahren vom Wahlvorstand unter Verschluss aufbewahrt.

(2) Die Wahlunterlagen gibt der Wahlvorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist der Hochschulverwaltung zur Aufbewahrung.

(3) Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 28 Vernichtung von Wahlunterlagen

Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, die Wahlscheine und die Stimmzettel sind nach Ablauf von 6 Monaten zu vernichten, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

Kapitel 2

Wahl der Amtsträgerinnen oder Amtsträger

§ 29 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats finden in einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats beginnt zum 01. Juni des jeweiligen Wahljahres.

(2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans können die Mitglieder des Fachbereichsrates Vorschläge machen. Jedes Mitglied kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

(3) Die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl ist geheim. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Gewählt ist, wer die Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder (nicht bezogen auf die Zahl der anwesenden Mitglieder) des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Wird keine oder keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und die zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.

(4) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt, so tritt die Prodekanin oder der Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Anderenfalls wird für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt.

(5) Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan gewählt, sofern die Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

(6) Die Absätze 2-5 gelten für die Wahl der Mitglieder des Dekanats entsprechend.

Kapitel 3 Mitgliederinitiative

§ 30 Mitgliederinitiative der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss mindestens ein Mitglied bis höchstens drei Mitglieder der Hochschule benennen, das berechtigt ist bzw. die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist der Wahlvorstand. Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind gegenüber dem Wahlvorstand hierzu auskunftspflichtig.

(4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist der Wahlvorstand.

§ 31 Mitgliederinitiative der Fachbereiche

(1) Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die die Dekanin/der Dekan oder der Fachbereichsrat oder für die der Studienbeirat gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.

(2) Der Antrag muss schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss mindestens ein Mitglied bis höchstens drei Mitglieder des Fachbereichs benennen, das berechtigt ist bzw. die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde Absatz, ist die Fachbereichsleitung des betreffenden Fachbereichs.

(4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist der betreffende Fachbereich.

Kapitel 4 Übergangsregelung, Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 32 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15.10.2015

Sankt Augustin, den 12.11.2015

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident